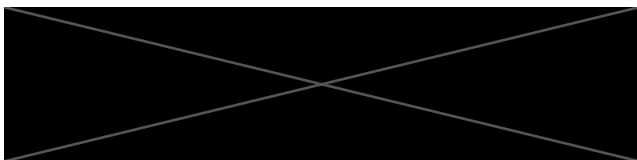


VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Mahsheed Momen,
Taunusstraße 59, 65183 Wiesbaden,



gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Stolzenmörten 36, 35394 Gießen,



Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG
D: Spanien

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht  als Einzelrichter

am 10. Juli 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.06.2025 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Zur Entscheidung ist gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Einzelrichter berufen.

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (Az. 1 K 3581/25.GI.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 20.06.2025 anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Er ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 1. Hs. AsylG, § 80 Abs. 5 Satz 1 Fall 1 VwGO statthaft, weil der Klage der Antragsteller nach § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Er wurde auch binnen der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 1. Hs. AsylG nach Zustellung (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG) des angegriffenen Bescheids am 26.06.2025, nämlich am 02.07.2025, gestellt.

Der Antrag ist auch unbegründet. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Bescheid enthaltenen, auf § 34 Abs. 1 Satz 1, §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG beruhenden Abschiebungsandrohung (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Denn es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass diese Androhung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, NVwZ 1996, 678).

Der Asylantrag der Antragstellerin ist zwar gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig. Dem Schreiben des spanischen Innenministeriums vom 19.02.2025 lässt sich entnehmen, dass ihr am 07.04.2022 internationaler Schutz zuerkannt wurde. Die Antragstellerin bestätigte diese Feststellung.

Die vorliegende Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts ist indes nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausgeschlossen. Danach ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EuGRCh zu erfahren. Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits solchen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 u. a., juris Rn. 35, 38).

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nur dann unter Art. 4 EuGRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falls abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.05.2019 – A 4 S 1329/19, juris Rn. 5: „Bett, Brot, Seife“), und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 u. a., juris Rn. 89 f.). Abzustellen ist bei der Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr („serious risk“, siehe EuGH vom 13.11.2019, a. a. O., Rn. 36). Dies ent-

spricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht (BVerwG, Urteil vom 17.06.2020 – 1 C 35/19, juris Rn. 27).

Ausgehend hiervon begegnet die Ablehnung des Asylantrags der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erheblichen rechtlichen Bedenken. Dies gilt auch dann, wenn man zugrunde legt, dass die Antragstellerin mit ihrem Ehemann nach Spanien zurückkehren wird.

Die auch im Rahmen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG greifende Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Annahme rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in den Drittstaat dort fortgesetzt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.04.2024 – 1 C 8/23, juris Rn. 13 f.). Im Lichte dessen wird hier angenommen, dass die 62 Jahre alte Klägerin gemeinsam mit ihrem 67 Jahre alten Ehemann ausreisen wird. Dessen Asylantrag lehnte das spanische Innenministerium ausweislich seines Schreibens vom 18.02.2025 am 16.02.2025 ab, woraus eine Verpflichtung zu seiner Wiederaufnahme gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-VO) folgen dürfte. Im Übrigen erhielt der Ehemann nach eigenen Angaben in Spanien „immer einen fünfmonatigen Aufenthalt“ und „zum Schluss immer einen einjährigen Aufenthalt“, vermutlich aus familiären Gründen. Dem von der Antragstellerin angefochtenen Bescheid vom 20.06.2025 zufolge hat das Bundesamt über den hier gestellten Asylantrag des Ehemanns noch nicht entschieden. Die beiden Ehegatten lebten schon in Spanien zusammen, reisten gemeinsam aus und wohnen im Bundesgebiet unter derselben Anschrift.

Davon, dass der Sohn und die Tochter der Antragstellerin und ihres Ehemanns mit ihnen nach Spanien ausreisen würden, kann hingegen nicht ausgegangen werden. Der Sohn und die Tochter sind als (längst) erwachsene Kinder nicht Teil der Kernfamilie im Sinne der oben skizzierten Rechtsprechung. Der Sohn ist 36, die Tochter 30 Jahre alt. Dass das Bundesamt – wie aus dem streitgegenständlichen Bescheid hervorgeht – den Asylantrag des Sohnes (wie den der Antragstellerin) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgelehnt und die Abschiebung nach Spanien angedroht hat, ändert bei der gebotenen

realitätsnahen Betrachtung (vgl. BVerwG vom 24.04.2024, a. a. O., Rn. 13) hieran nichts. Schon in Spanien führte der Sohn ein eigenständiges Leben mit seiner Ehefrau. Er reiste unabhängig von seinen Eltern neun Monate vor ihnen aus, weil er – wie der Ehemann der Antragstellerin beim Bundesamt bekundete – in Spanien keine Zukunftsperspektive sah.

Dass die Tochter demgegenüber bis zuletzt mit ihren Eltern in Spanien zusammenlebte und gemeinsam mit ihnen in die Bundesrepublik reiste, veranlasst für sie ebenso wenig zu einer anderen Einschätzung. Über ihren hier gestellten Asylantrag hat das Bundesamt noch nicht entschieden. Es ist realistischerweise anzunehmen, dass sie, solange irgend möglich, sowohl nach ihrem eigenen und als auch nach dem Willen ihrer Eltern in Deutschland bleiben wird. Nach Auskunft des Ehemanns der Antragstellerin hatte (auch) die Tochter keine Möglichkeit, in Spanien Arbeit zu finden.

Ebendort werden die Antragstellerin und ihr Ehemann auf folgende Situation treffen (vgl. Asylum Information Database [aida] vom 30.05.2024 – Country Report Spain, 2023 Update, S. 167 ff., 102, 123, wie im Folgenden stets: eigene Übersetzung): Schutzberechtigte genießen Freizügigkeit im gesamten spanischen Hoheitsgebiet. Das dreiphasige Aufnahme- und Integrationsverfahren steht allen Personen offen, die einen Asylantrag stellen, auch wenn ihnen während der 18 Monate seiner Dauer internationaler Schutz gewährt wird. Daher gilt für Schutzberechtigte dasselbe Verfahren wie für Asylbewerber. Sie werden in den ersten sechs Monaten in den Asyl-Aufnahmезentren untergebracht. Die Art der Aufnahmeplätze variiert je nach Einrichtung, die sie verwaltet: Das System stützt sich auf Plätze in großen Aufnahmезentren und Wohnungen, einige Aufnahmeplätze befinden sich in städtischen Vierteln, während andere in ländlichen Gebieten liegen. Die verschiedenen Arten von Unterkünften unterscheiden sich auch im Hinblick auf die angebotenen Dienstleistungen und Räumlichkeiten.

Nach dieser ersten Phase der Unterbringung innerhalb des Aufnahmesystems wird den Begünstigten eine finanzielle Unterstützung gewährt, damit sie die Miete für eine private Unterkunft bezahlen können. Das spanische Drei-Phasen-Aufnahmeverfahren ist insofern streng, als die Schutzberechtigten ihren Aufenthalt in den Aufnahmееinrichtungen abschließen müssen, um Zugang zu der folgenden finanziellen Unterstützung für private Unterkünfte zu erhalten, auch weil die Teilnahme an den Integrationsmaßnahmen der

ersten Aufnahmephase als relevant für Anträge auf weitere finanzielle Unterstützung in den letzten beiden Phasen angesehen wird. In besonders schutzbedürftigen Fällen kann der Zeitraum des Aufnahme- und Integrationsprozesses bis zu 24 Monate betragen, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Der Mangel an Sozialwohnungen, die unzureichende finanzielle Unterstützung für Mietausgaben, hohe Anforderungen in den Mietverträgen (Gehaltsnachweise, hohe Kautionsbeträge usw.) sowie Diskriminierung setzen viele Schutzberechtigte einer wirtschaftlichen Gefährdung aus und führen in einigen Fällen zur Mittellosigkeit. Viele Nichtregierungsorganisationen, die in der ersten Phase mit Schutzberechtigten und Asylbewerbern arbeiten, versuchen, zwischen Schutzberechtigten auf der Suche nach einer privaten Unterkunft und Hauseigentümern zu vermitteln. Es gibt jedoch keine spezialisierte Behörde oder einen spezialisierten Vermittlungsdienst, die bzw. der den Schutzberechtigten bei der Wohnungssuche hilft. Selbst in den Fällen, in denen Nichtregierungsorganisationen als Vermittler auftreten, werden die Asylbewerber bei der Anmietung von Wohnungen stark diskriminiert. Einige von ihnen sind von Obdachlosigkeit bedroht und werden in Obdachlosenunterkünften untergebracht. Die Nichtregierungsorganisation *CEAR Euskadi* prangerte die Diskriminierung an, der Asylbewerber bei der Anmietung von Wohnungen ausgesetzt sind, und gab zu, dass sieben von zehn Immobilienagenturen explizite Formen, die anderen drei subtilere Formen der Diskriminierung anwenden.

Diese Herausforderungen bestehen im Jahr 2023 fort. Der Mangel an Mietwohnungen und die hohen Preise in bestimmten Städten (z. B. Saragossa) sind ebenfalls ein Hindernis für die Integration Schutzberechtigter. Fehlender öffentlicher Wohnraum für von Ausgrenzung bedrohte Personen wird als weiteres Hindernis für Asylbewerber und Schutzberechtigte in Spanien beschrieben. Der Mangel an privatem und öffentlichem Wohnraum macht Schutzberechtigte vom Asylsystem abhängig und schränkt ihre Möglichkeiten ein, ein unabhängiges Leben zu führen. In ihrem Jahresbericht über Schutzberechtigte in Spanien und Europa empfahl die Nichtregierungsorganisation *CEAR*, öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt zu entwickeln und den Zugang von Asylbewerbern und Schutzberechtigten zu Wohnraum zu fördern. Die Organisation empfahl außerdem, den Bestand an Sozialwohnungen zu

erhöhen und einen bestimmten Prozentsatz davon für Schutzberechtigte zu reservieren sowie steuerliche Anreize für Vermieter einzuführen, die sich entscheiden, eine Wohnung an Asylbewerber, Schutzberechtigte, Migranten und Staatenlose zu vermieten. Ein von den Nichtregierungsorganisationen *Provivienda* und *Andalucía Acoge* herausgegebener Bericht unterstreicht die Hindernisse und die Diskriminierung, denen rassifizierte Personen beim Zugang zu Wohnraum ausgesetzt sind. Er zeigt auch auf, dass der Zugang zu Wohnraum in Spanien der Bereich ist, in dem Personen am stärksten rassistisch diskriminiert werden.

Im März 2021 gründete die Autonome Region Valencia eine Kommission für Migration und Wohnungswesen mit dem Ziel, die Probleme zu untersuchen, mit denen gefährdete Personen, insbesondere Migranten und rassifizierte Bevölkerungsgruppen, beim Zugang zu Wohnraum in der Region Valencia konfrontiert sind. Ein im November 2022 von dieser Kommission zusammen mit der Organisation *València Acull* und dem *Observatorio del Hábitat y la Segregación Urbana* (OHSU) veröffentlichter Bericht betont, dass 86 % der Migranten in der Autonomen Gemeinschaft Valencia Probleme beim Zugang zu einer angemessenen Wohnung haben, die hauptsächlich auf die Mietpreise und die bürokratischen Probleme bei der Registrierung des Wohnsitzes zurückzuführen sind.

Ein von der Stadtverwaltung Barcelonas im November 2021 veröffentlichter Bericht brachte das Problem des „Immobilienrassismus“ ans Licht. Zu den Ergebnissen des Berichts gehörte, dass neun von zehn Agenturen zugaben, die Vermietung von Häusern an Personen aufgrund ethnischer Diskriminierung zu verweigern. Ende 2022 rief das Ministerium für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration zusammen mit der Bank Santander und (dem Beratungs- und IT-Dienstleister) Accenture die „TECHO“-Plattform ins Leben, die Asylbewerbern und Personen mit internationalem und vorübergehendem Schutzstatus bei der Suche nach Mietwohnungen behilflich ist.

Anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung der Rassendiskriminierung im Jahr 2023 warnte die Organisation *Asociación Comisión Católica Española de Migraciones* (ACCEM) vor den Hindernissen, denen Migranten und Asylbewerber bei der Anmietung einer Wohnung gegenüberstehen. Im Dezember 2023 äußerte sich Caritas besorgt über die prekäre Wohnsituation von Migranten in Spanien.

Die autonomen Regionen Spaniens haben Programme zur Unterstützung eines unabhängigen Lebens junger Erwachsener eingerichtet oder sind zumindest angehalten, dies zu tun. Einige dieser Programme beginnen im Alter von 17 bis zum Alter von 21 oder 24 Jahren. ACCEM verwaltet einige dieser Programme in verschiedenen autonomen Regionen (z. B. Kastilien-La Mancha, Murcia, Aragón).

Der Zugang Schutzberechtigter zum Arbeitsmarkt wird weder durch Gesetze noch durch andere Maßnahmen wie einen Arbeitsmarktttest oder Hindernisse bezogen auf bestimmte Bereiche eingeschränkt. Er ist unter den gleichen Bedingungen wie für Staatsangehörige gegeben.

Asylbewerber erhalten in der ersten Phase der Aufnahme eine finanzielle Unterstützung für die Beantragung der Anerkennung ihres Studiums oder ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern eine solche Anerkennung möglich ist. Diese finanzielle Unterstützung reicht allerdings häufig nicht aus, um die mit der Anerkennung verbundenen Kosten vollständig zu decken. In den beiden folgenden Phasen müssen Schutzberechtigte finanziell unabhängiger sein, wobei punktuell finanzielle Hilfe geleistet wird, da eine Selbstversorgung kaum möglich ist. Die spanischen Aufnahmezentren unterstützen bei Betreuung und Ausbildung von Kindern, um den Eltern die Teilnahme an Ausbildungskursen zu erleichtern, etwa durch die Bereitstellung von Kindergärten, Schulkantinen oder Lehrmitteln.

Alle Personen, die sich im 18-monatigen Aufnahmeverfahren befinden, erhalten individuelle Pläne zur Unterstützung ihrer Ausbildung, zur Anerkennung ihrer Qualifikationen usw. Nach Abschluss des Drei-Phasen-Prozesses stehen den Schutzberechtigten weiterhin Arbeitsvermittlungs- und Orientierungsangebote offen, die Nichtregierungsorganisationen für die migrantische Bevölkerung im Allgemeinen anbieten. Diese allgemeinen Maßnahmen werden vom Ministerium für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration finanziert und aus EU-Mitteln kofinanziert und umfassen personalisierte Pläne, berufliche Orientierung und Bildung, Unterstützung bei der Erstellung von Lebensläufen usw.

Generell unterstützen dieselben Nichtregierungsorganisationen, die für Aufnahme und Arbeitsvermittlung sorgen, auch weiterhin Schutzberechtigte, die dies wünschen oder benötigen. So führt ACCEM beispielsweise seit 2017 ein Beschäftigungsprogramm mit

IKEA durch, das Berufsausbildungen und Praktikumsmöglichkeiten in den IKEA-Geschäften beinhaltet. Die Organisation betreut auch ein Programm mit *Fundación Tent*, das aus einem Frauenmentoring besteht und von Fachleuten aus Unternehmen durchgeführt wird, mit dem Ziel, Frauen dabei zu unterstützen, ihre Kompetenzen für die Arbeitssuche in einem konkreten Bereich zu identifizieren und berufliche Kompetenzen zu entwickeln. In ähnlicher Weise arbeitet ACCEM mit der *Grupo Northius* zusammen, einer Plattform für digitale Bildung, die 20 Stipendien für die Teilnahme Schutzberechtigter an verschiedenen Berufsausbildungen vergibt, um die Vermittelbarkeit der Teilnehmer zu verbessern.

Viele Schutzberechtigte stoßen in der Praxis auf sprachliche, qualifikatorische und diskriminierungsbedingte Hindernisse auf dem Arbeitsmarkt. Verschärfend kommt hinzu, dass die spanische Wirtschaft eine lange Wirtschaftskrise durchgemacht hat, die zu einer hohen Arbeitslosigkeit geführt hat, von der sowohl Migranten als auch spanische Staatsbürger betroffen sind. Darüber hinaus fehlt es vielen Unternehmen an Kenntnissen über für Asylbewerber und Schutzberechtigte geltende Arbeitsgesetze und Genehmigungen, was wiederum den Zugang dieser Personen zum Arbeitsmarkt hindert.

Im April 2021 gründete eine Gruppe als schutzberechtigt anerkannter syrischer Journalisten mit Unterstützung der Stiftung *por Causa* das zweisprachige digitale Medium *Baynana* (auf Spanisch und Arabisch). Die Nichtregierungsorganisation *CEAR* und das *Casa Árabe* (ein Zentrum zur Förderung der arabischen Kultur, Kunst und Sprache) starteten im Sommer 2021 in Madrid die Initiative *Acoge un Plato Catering*. Sie zielt darauf ab, die arabische Gastronomie sowie die soziale und berufliche Integration Schutzberechtigter in Spanien zu fördern. Das Projekt wurde 2022 fortgesetzt.

Die Anerkennung von Abschlüssen in Spanien war für Migranten und Schutzberechtigte aufgrund des bürokratischen Aufwands schon immer eine Herausforderung, wobei die Wartezeiten zwischen neun Monaten und zwei Jahren lagen. Im März 2021 kündigte das Universitätsministerium an, ein neues Verfahren für die Anerkennung von Abschlüssen mit kürzerer Dauer einzuführen. Das neue Gesetz wurde im Oktober 2022 verabschiedet und legt eine Frist von sechs Monaten für die Entscheidung der Verwaltung über die Anerkennung fest.

Aus Anlass des Weltflüchtlingstags organisierten das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und das spanische Außenministerium das „Forum Spanien mit Flüchtlingen“ mit dem Ziel, Projekte und bewährte Maßnahmen zur Integration von Asylbewerbern und Schutzberechtigten in Spanien zu mobilisieren und sichtbar zu machen. Das Forum sollte, in Vorbereitung auf das Globale Flüchtlingsforum, konkrete Zusagen der spanischen Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, erwirken und konzentrierte sich auf die Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen, darunter die wirtschaftliche Integration, der Zugang zu höherer Bildung, die Integration in die und Engagement innerhalb der Kommune sowie die Unterstützung von Flüchtlingen geführter Organisationen und von Sportinitiativen. Es wurden über 40 Zusagen zur Integration von Flüchtlingen gemacht.

Schutzberechtigte haben unter den gleichen Bedingungen wie spanische Staatsangehörige Zugang zu Sozialleistungen. Das Ministerium für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration ist für die Gewährung zuständig. In der Praxis haben die Anspruchsberechtigten ohne besondere Hindernisse Zugang zu den Leistungen. Sozialleistungen sind nicht an einen bestimmten Wohnsitz gebunden, da sie auf nationaler Ebene verwaltet werden. Die Hilfe kann gegebenenfalls durch Unterstützung auf kommunaler und regionaler Ebene ergänzt werden.

Aus den zur Situation Asylsuchender und Schutzberechtigter vorliegenden Erkenntnissen geht dabei nicht hervor, welche Bedingungen für Sozialleistungen spanische Bürger zu erfüllen haben. (Sich mit der hier skizzierten Erkenntnislage deckende) Berichte, wonach die Wohnungssuche insbesondere für Migranten und Geflüchtete oft sehr schwierig, Wohnraum gerade in den Ballungsgebieten knapp ist, es kaum Sozialwohnungen gibt und daher die Gefahr von Obdachlosigkeit besteht, bewogen das Verwaltungsgericht Freiburg, mit Datum vom 11.04.2023 eine Anfrage an das Auswärtige Amt zu richten, ob für eine Familie mit Kleinkindern bei einer Rückkehr nach Spanien der Zugang zu einer Unterkunft sichergestellt sei. Das Auskunftersuchen blieb jedoch unergiebig. Dem Auswärtigen Amt zufolge nahm das spanische Außenministerium trotz zweimaliger Nachfrage keine Stellung (Auswärtiges Amt vom 17.05.2024, Auskunft an das Verwaltungsgericht Freiburg, S. 1).

Nach Angaben des Ministeriums für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration ist eine der Grundvoraussetzungen für den Erhalt des Grundeinkommens ein ununterbrochener rechtmäßiger und tatsächlicher Wohnsitz in Spanien während des letzten Jahres (vgl. <https://ciudadaniaexterior.inclusion.gob.es/es/web/policy-lab/ingreso-minimo-vital?utm,> wie alle Internetseiten abgerufen am 10.07.2025; ebenso Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit, Juli 2024, abrufbar unter <https://www.bing.com/ck/>

[https://revista.seg-social.es/detalle-noticia/-/asset_publisher/4za6PzqGypPA/content/aclarando-conceptos-sobre-el-ingreso-m%25C3%25ADnimo-vital?utm](https://www.bing.com/ck/a?!&&p=4fd7640cfbaca0f3941be361e15462b34f0193dbf3def65f3e5e1c0b7bd53f27JmltdHM9MTc0NzE4MDgwMA&pptn=3&ver=2&hsh=4&fclid=126f9f5e-750e-6f54-143f-8ab274856efc&psq=Europ%c3%a4ische+Kommission%2c+Ihre+Rechte+der+sozialen+Sicherheit+in+Spanien%2c+Stand+Juli+2023&u=a1aHR0cHM6Ly9lYy5ldXJvcGEuZXUvc29jaWFsL0Jsb2JTZXJ2bGV0P2RvY0lkPTEzNzc1JmxbmdJZD1kZQ&ntb=1, S. 43). Gesetzliche Ausnahmen gelten – ebenfalls laut einer Quelle des Ministeriums – soweit ersichtlich allein für Minderjährige, die durch Geburt, Adoption, Vormundschaft zum Zweck der Adoption oder dauerhafte familiäre Pflege in die betreffende Lebensgemeinschaft aufgenommen wurden, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Opfer von Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung (vgl. <a href=)).

Beitragsabhängige Arbeitslosenhilfe erhält, wer in einem Sozialversicherungssystem angemeldet und aktives Mitglied sowie als Arbeitssuchender registriert ist und in den letzten sechs Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder vor Beendigung der Beitragspflicht über einen Zeitraum von mindestens 360 Tagen Beiträge geleistet hat (vgl. Europäische Kommission, a. a. O., S. 48). Selbst die beitragsunabhängige Arbeitslosenhilfe setzt voraus, dass der Betroffene einen Monat bei einer Arbeitsagentur gemeldet ist und mehr als drei (mit Unterhaltsverpflichtungen) bzw. mehr als sechs (ohne Unterhaltsverpflichtungen) Monate lang Beiträge gezahlt hat (vgl. Europäische Kommission, a. a. O., S. 50). Rentenleistungen können beantragt werden von Personen, die aktives Mitglied in einem Rentensystem sind und die vorgeschriebenen Alters- und Beitragsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Europäische Kommission, a. a. O., S. 30).

Daneben existieren Sozialleistungen für Familien. Leistungen „bei Geburt und Kinderbetreuung“ setzen keinen Mindestzeitraum voraus, in dem Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden, wenn Mutter oder Vater unter 21 Jahre alt sind. Zwischen 21 und 26 Jahren gilt ein Mindestzeitraum von 90 Tagen innerhalb der sieben Jahre vor der Geburt, bei über 26 Jahren ein Zeitraum von 180 Tagen. Leistungen „bei Kleinkindbetreuung“ können berufstätige Elternteile für drei Monate beanspruchen, um ein Kleinkind zwischen neun und zwölf Monaten zu versorgen. Eine „beitragsunabhängige Mutterschaftsbeihilfe“ steht Arbeitnehmerinnen und Selbstständigen für 42 bis 56 Tage zur Verfügung, die mit Ausnahme des erforderlichen Beitragszeitraums bei der Geburt alle Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen „bei Geburt und Kinderbetreuung“ erfüllen. Ebenfalls ohne Beitragszahlungen gewährt werden Kindergeld für ein minderjähriges Kind, das einen Behinderungsgrad von mindestens 33 % aufweist, sowie Leistungen „für kinderreiche Familien“, jeweils in Form einer jährlichen Einmalzahlung von 1.000 EUR. Schließlich können Eltern eines Kindes, das von Krebs oder einer anderen schwerwiegenden Krankheit betroffen ist, Beihilfe erhalten, falls sie gezwungen sind, ihre Arbeitszeit um mindestens 50 % zu verringern, um ein minderjähriges Kind während seines Krankenhausaufenthalts zu betreuen. Bedingungen sind indes eine aktive Mitgliedschaft bei einem öffentlichen Sozialversicherungsträger und ein Mindestbeitragszeitraum (vgl. Europäische Kommission, a. a. O., S. 8 ff.; siehe zum Ganzen unter Verweis auf eine vorangegangene Version des bezeichneten Berichts der Europäischen Union auch VG Göttingen, Urteil vom 29.07.2024 – 1 A 229/21, S. 8 f., abrufbar unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/32698.pdf).

Zum Gesundheitssystem sieht das spanische Recht für Asylbewerber wie für Schutzberechtigte uneingeschränkten Zugang vor. Es besteht Anspruch auf das gleiche Versorgungsniveau wie für spanische Staatsbürger, einschließlich des Zugangs zu speziellerer Behandlung für Personen, die Folter, schwere körperliche oder psychische Misshandlungen oder traumatisierende Umstände erlitten haben. Auch in der Praxis besteht ein angemessener Zugang zu Versorgung (vgl. aida vom 30.05.2024, a. a. O., S. 174, 124 f., siehe näher S. 125 ff.)

Bei Auswertung dieser Erkenntnisse und der Besonderheiten des vorliegenden Falls sieht der beschließende Einzelrichter erhebliche Gründe dafür, dass die grundlegenden

Bedürfnisse der Antragstellerin und ihres Ehemanns in Spanien ungeachtet eigener Entscheidungen nicht sichergestellt sein werden. Als entscheidend für diese Wertung erweist sich, dass das 18- (bzw. 24-)monatige Aufnahme- und Integrationsverfahren in ihrem Fall beendet ist. Die beiden reisten im Oktober 2021 in Spanien ein. In Übereinstimmung mit der dargestellten Quellenlage berichtete der Ehemann in der gemeinsamen Anhörung zur Zulässigkeit ihrer Asylanträge gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 AsylG, nach zwei Jahren – dem maximalen Zeitraum, auf den der Prozess verlängert werden kann – eine Nachricht von der Behörde bekommen zu haben, dass sie aus der Wohnung rausmüssten.

Wenn Verwaltungsgerichte eine mit Art. 4 EUGRCh unvereinbare Lage bei einer Rückkehr nach Spanien (auch für Familien) verneinen, verweisen sie hierfür auf den noch laufenden Integrationsprozess (vgl. Thür. OVG, Beschluss vom 18.01.2023 – 2 ZKO 283/22, Rn. 8 ff.; VG Kassel, Beschluss vom 05.12.2023 – 7 L 1886/23.KS.A, Rn. 16 ff.; VG Bremen, Urteil vom 06.05.2024 – 1 K 2776/23, S. 7 ff., jeweils juris). Ist diese Phase abgelaufen, hängt die Prognose davon ab, ob die Antragsteller aus eigener Kraft imstande sind, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern (vgl. VG Göttingen vom 29.07.2024 a. a. O., S. 9, 11).

Dies kann für die hiesige Antragstellerin und ihren Ehemann nicht angenommen werden. Die Antragstellerin ist 62, ihr Ehemann 67 Jahre alt. Selbst wenn man beide noch grundsätzlich als erwerbsfähig einstuft, lassen ihre individuellen Umstände nicht erwarten, dass sie in Spanien (ausreichend bezahlte) Erwerbsgelegenheiten finden. Ihre Qualifikationen werden ihnen dabei kaum zum Vorteil gereichen. Die Antragstellerin verfügt über einen Bachelorabschluss und war in Afghanistan über 38 Jahre lang solche tätig. Ihr Ehemann hat einen afghanischen Masterabschluss in Bauingenieurswesen und bekleidete in seiner Heimatprovinz Badakhshan eine leitende Funktion im Ministerium für Wiederaufbau und ländliche Entwicklung (*Rural Rehabilitation and Development*, RRD). Jedenfalls angesichts ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer fehlenden Kenntnisse der spanischen Sprache – die nachzuholen von ihnen aufgrund ihres Alters in absehbarer Zeit kaum erwartet werden kann – werden die beiden von diesen Qualifikationen auf dem spanischen Arbeitsmarkt schwerlich profitieren können.

Hält man sich die nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse vor Augen, werden für die beiden im Ergebnis mindestens mittelfristig allein einfache Hilfstätigkeit in Betracht kommen. Dass einer von ihnen, geschweige denn beide für eine solche Hilfstätigkeit eingestellt würden, hält der Einzelrichter indes für unwahrscheinlich. Insoweit werden in erster Linie körperliche geprägte Arbeiten eine Rolle spielen. Hierfür erscheinen weder die 62-jährige Antragstellerin – als Frau – noch der 67-jährige, an Diabetes Mellitus erkrankte und wegen Schulterbeschwerden in der Vergangenheit in physiotherapeutischer Behandlung befindliche Ehemann geeignet. Eine erhöhte Robustheit, Anpassungsfähigkeit oder Durchsetzungsstärke lässt sich ihnen auf der Grundlage der Akten nicht attestieren. Ihre Ausreise nach Europa bewerkstelligten sie nicht selbstständig, sondern – wohl als Resettlement-Flüchtlinge – auf dem Luftweg von Pakistan aus. Während ihres vorangegangenen Aufenthalts in Spanien mussten sie sich nicht selbst versorgen. Vielmehr erhielten sie durchgehend eine Unterkunft und, zusammen mit ihrer Tochter, einen Betrag von (immerhin) 412 EUR monatlich zum Lebensunterhalt.

Für die Antragstellerin treten – im Gegenteil – erschwerend psychische Beschwerden hinzu. Laut Bescheinigungen [REDACTED]

[REDACTED] litt sie zumindest zu jenem Zeitpunkt unter einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome. Im Abschlussbericht [REDACTED] werden als Symptome etwa Antriebslosigkeit und massive Erschöpfung beschrieben. Dabei deutet der Umstand, dass die Antragstellerin drei Wochen nach ihrer ersten ambulanten Behandlung abermals in der psychiatrischen Institutsambulanz vorstellig wurde und hier das Antidepressivum Sertralin und das Neuroleptikum Melperon verschrieben wurden, darauf hin, dass es sich hier nicht lediglich um eine kurzfristige, vorübergehende psychische Problematik handelt(e), sondern um einen weiteren einer eigeninitiativen Arbeitssuche hinderlichen Faktor.

Eine Unterkunft wird der Antragstellerin und ihrem Ehemann unter Zugrundelegung der Erkenntnislage und ihrer eigenen glaubhaften Angaben mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht erneut zur Verfügung gestellt werden. Wie ausgeführt, erklärte der Ehemann beim Bundesamt, nach zwei Jahren eine Nachricht von der Behörde bekommen zu haben, dass sie aus der Wohnung rausmüssten. Im zitierten aida-Bericht ist (sogar)

davon die Rede, dass nur während der sechsmonatigen ersten Phase des Aufnahme- und Integrationsprozesses eine Unterbringung innerhalb des Aufnahmesystems stattfindet. Die ausbleibende Antwort des spanischen Außenministeriums auf die Anfrage des Auswärtigen Amts, ob für eine Familie mit Kleinkindern bei einer Rückkehr nach Spanien der Zugang zu einer Unterkunft sichergestellt sei, verstärkt die diesbezüglichen Zweifel. An öffentlichem Wohnraum, gerade für von Diskriminierung bedrohte Personen wie die Antragstellerin und ihren Ehemann als älteres afghanisches Paar, fehlt es.

Werden die Antragstellerin und ihr Ehemann demnach voraussichtlich selbst eine Unterkunft anmieten müssen, erscheint am ehesten denkbar, dass sie eine solche – wenn überhaupt, gegebenenfalls mit Unterstützung in diesem Bereich tätiger Hilfsorganisationen – im ländlichen Bereich finden. Dort aber werden die Erwerbschancen noch begrenzter sein als in den Ballungsgebieten, in denen Wohnraum für sie erst recht nicht erschwänglich erscheint.

Davon, dass Sozialleistungen diese Situation ausreichend kompensieren könnten, kann nicht ausgegangen werden. Dass die Antragstellerin und ihr Ehemann nach einem zweijährigen Aufenthalt noch regionale Sozialleistungen erhalten, ist nicht zu erwarten (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 8. März 2022 – 4 L 162/22.A, juris Rn. 29 f. m. w. N.). Anspruch auf das spanische Grundeinkommen haben sie ebenso wenig wie auf beitragsabhängige oder beitragsunabhängige Arbeitslosenhilfe. Die nötigen Voraufenthalts- bzw. Vorversicherungszeiten können sie nicht vorweisen. Auch das Alter für Teilnehmer an Programmen der autonomen Regionen zur Unterstützung eines unabhängigen Lebens junger Erwachsener haben sie überschritten. Schließlich stehen ihnen mangels Beitragszahlung in der Vergangenheit keine Rentenansprüche zu. Auch dass Hilfsorganisationen – geschweige denn dauerhaft – für ihren Lebensunterhalt aufkämen, kann nicht angenommen werden. Grund, an der Einlassung des Ehemanns zu zweifeln, sie hätten sich an die Caritas, aber auch an andere Organisationen gewandt, und überall habe man ihnen gesagt, dass man ihnen nicht helfen könne, hat das Gericht nicht.

Nur zur Klarstellung sei bemerkt, dass die Ausführungen in der Begründung des Eilantrags zu einer Verpflichtung der Beklagten zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts aus Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO aufgrund überlanger Verfahrensdauer ins Leere gehen. Die Norm findet bereits keine Anwendung, da das Bundesamt keine Unzulässigkeitsent-

scheidung in einem „Dublin-Fall“ nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG, sondern eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG getroffen hat.

Die Kosten des nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin als unterlegene Beteiligte zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

